Gemeinde Ohmden Landkreis Esslingen

Hauptsatzung 24.08.1992

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – in der Fassung vom O3. Oktober 1983 hat der Gemeinderat am 24.08.1992 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

§ 2

Rechtsstellung des Gemeinderats, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übetragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetz zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführungen seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Mißständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

§ 4

Rechtsstellung des Bürgermeisters

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 5

Zuständigkeiten des Bürgermeisters

- 1. Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- 2. Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 Die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000 DM im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 4.000 DM im Einzelfall;
 - 2.3 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 500 DM im Einzelfall;
 - 2.4 die Stundung von Forderungen im Einzelfall:
 - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 DM;
 - 2.5 den Erlaß von Ansprüchen der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluß

- von Vergleichen, wenn der Erlaß oder die Niederschlagung der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500,--DM beträgt;
- 2.6 die dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 10.000 DM; sowie die Ausübung und der Verzicht auf die Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert unbegrenzt;
- 2.7 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.400 DM im Einzelfall.
- 2.8 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 2.000 DM im Einzelfall;
- 2.9 die Übernahme von Ausfallbürgschaften im Rahmen des sozialen Wohnungsbaus gegenüber der Landeskreditbank Baden-Württemberg bis zu 100.000 DM;
- 2.10 die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten/innen und anderen in Ausbildung stehenden Personen, sowie von Aushilfskräften;
- 2.11 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
- 2.12 die Bestellung von Bürgern zur ehrenamtlichen Mitwirkung;
- 2.13 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat;
- 2.14 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs.2 Feuerwehrgesetz in Verbindung mit § 2 Abs.2 Feuerwehrsatzung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.10.1992 in Kraft. Zur gleichen Zeit tritt die bisherige Hauptsatzung vom 01. März 1982 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis nach § 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Ohmden, den 21.09.1992

Merkle

Bürgermeister